
S 13 R 759/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur fehlenden Versicherungspflicht als Selbständiger eines Handelsvertreters, der in das Vertriebskonzept eines Finanzdienstleisters eingebunden ist und in diesem Rahmen nach außen als selbständiger Makler auftritt.
Normenkette	SGB 6 § 2 S 1 Nr 9

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 R 759/20
Datum	24.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 1779/22
Datum	17.11.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 24.05.2022 abgeändert. Die Bescheide der Beklagten vom 04.01.2017 und 23.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2020 werden insoweit aufgehoben, als auch für die Zeit ab dem 01.04.2017 Beiträge wegen einer Versicherungspflicht als Selbstständiger festgesetzt worden sind. Es wird festgestellt, dass der Kläger ab dem 01.02.2017 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers in beiden Gerichtsinstanzen zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Versicherungspflicht des Klägers als Selbständiger

bei im Wesentlichen nur einem Auftraggeber.

Der KlÄxger war ab dem 01.01.2014 aufgrund eines Consultant-Vertrages vom 03.12.2013 fÄ¼r die M1 Finanzdienstleistungen AG als Handelsvertreter tÄxtig. Die Beklagte hatte das Bestehen einer Versicherungspflicht als SelbstÄndiger fÄ¼r im Wesentlichen nur einen Auftraggeber festgestellt und den KlÄxger auf seinen Antrag hin nach [Ä§ 6 Abs. 1a Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) fÄ¼r die Zeit vom 01.01.2014 bis 01.01.2017 von der Rentenversicherungspflicht befreit. Mit Bescheid vom 04.01.2017 stellte die Beklagte ab dem 02.01.2017 die Versicherungspflicht des KlÄxgers in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [Ä§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI](#) als SelbstÄndiger mit einem Auftraggeber fest. Vom 02.01.2017 bis 31.12.2018 habe der KlÄxger den halben Regelbeitrag zu zahlen.

Am 14.12.2016 schloss der Klger, der keine eigenen Mitarbeiter beschftigt, zum 01.04.2017 eine Vereinbarung zur Vermittlung internationaler Finanzprodukte mit der E1 AG, einem Finanzdienstleistungsunternehmen. Im Vertrag waren folgende Regelungen vereinbart:

1.1 Der Vermittler ist selbständiger Handelsvertreter im Verhältnis zur E1. Im Außenverhältnis tritt er dem Kunden gegenüber als Makler auf. â

1.3 Der Vermittler ist im Wesentlichen frei in der Bestimmung des Ortes und der Zeit seiner Tätigkeit. Gleiches gilt für die Art der Durchführung seiner Tätigkeit.

2.1 Der Vermittler ist verpflichtet, neue Kunden zu werben, bestandsföhrige Vertröge fñ¼r die E1 zu vermitteln, bei dem Vertragsabschluss und der Abwicklung von Geschöften sowie deren laufenden Betreuung mitzuwirken und die E1 nach besten Kröften bei ihren geschöftlichen Aktivöten zu unterstñ¼tzen.

2.3 Der Vermittler ist nur zur Vermittlung, nicht jedoch zum Abschluss von Geschäften berechtigt. Er darf auch keine Erklärung abgeben, die für die E1 oder eine Vertragsgesellschaft verbindlich sein könnten. Insoweit ist er nicht befugt, die E1 rechtsgeschäftlich zu vertreten oder Verpflichtungen für diese einzugehen. Der Vermittler tritt seinen Kunden gegenüber ausschließlich in eigenem Namen auf.

2.4 Die laufende Abwicklung aller dieser Verträge betreffenden Geschäfte erfolgt über die E1.

3.2.4. Gegenüber dem Kunden wird der Vermittler das jeweilige Vertragsprodukt vollständig und richtig und nur anhand derjenigen Verkaufsunterlagen und Informationen erläutern, die der Emittent, die Kapitalverwaltungsgesellschaft, E1 oder ein sonstiger Produktgeber zu Verwendung gegenüber dem Kunden veröffentlicht hat.

4.1 Der Vermittler erhält für seine Vermittlungstätigkeiten eine Provision, die durch das jeweils gültige E1 Vergütungssystem bestimmt und

festgelegt wird. â€¦

â€¦ Voraussetzung fÃ¼r die Provisionszahlung ist, dass der vermittelte Vertragsantrag zum Abschluss eines Vertrages zwischen dem Kunden und der Partnergesellschaft gefÃ¼hrt hat. â€¦

â€¦ Mit der Provisionszahlung sind sÃ¤mtliche AnsprÃ¼che aus der TÃtigkeit des Vermittlers fÃ¼r die E1 abgegolten. Alle persÃ¶nlichen und sachlichen Kosten eines GeschÃftsbetriebes einschlieÃlich der etwaigen Kosten fÃ¼r Personal, BÃuro, Steuern, Porto, Telefon und Reisekosten etc. hat der Vermittler selbst zu bestreiten. â€¦

â€¦

4.4. â€¦ Soweit die den Provisionszahlungen zugrundeliegenden vermittelten VertrÃge vor Ablauf der Stornohaftungszeit aufgelÃst, verÃndert oder rÃckgÃngig gemacht werden, sind die anteiligen, bereits gezahlten Provisionen durch den Vermittler zurÃck zu erstatten. â€¦

â€¦

6.1 â€¦ Der Vermittler befasst sich ausschlieÃlich mit der Beratung und dem Vertrieb von Allfinanzprodukten und ist fÃ¼r die E1 ausschlieÃlich tÃtig.

Der Vermittler darf wÃhrend der Dauer des Vertrages nicht fÃ¼r weitere Produktgeber oder einen Wettbewerber bzw. deren Partnergesellschaften der E1 tÃtig werden oder sich an Konkurrenzunternehmen direkt oder indirekt beteiligen oder diese sonst unterstÃtzen. â€¦ Dieses Verbot bezieht sich auf sÃmtliche Produkte, die von E1 vertrieben werden, mithin auch die Vermittlung von Immobilien, Krediten und Kapitalanlagen. Dem Vermittler ist jegliche KonkurrenzÃtigkeit insoweit untersagt. â€¦

â€¦

Am 27.01.2017 wurde zudem eine Untervermittlungsvereinbarung zwischen dem Maklerpool J1, D1 & C1 (im Folgenden J2), der E1 AG als Hauptvermittler und dem KlÃger als Untervermittler geschlossen.

Mit Schreiben vom 30.12.2017 beantragte der KlÃger die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Er habe sich zum 01.02.2017 als Makler selbstÃndig gemacht. BeigefÃgt war ein Schreiben der M1 Finanzdienstleistungen AG vom 25.01.2017, wonach der Consultant-Vertrag zum 31.01.2017 endete. Die Beklagte Ãbersandte dem KlÃger daraufhin entsprechende FragebÃgen und bat um Ãbersendung der Gewerbean-/Ummeldung ab 01.02.2017 sowie den Vertrag mit dem neuen Hauptauftraggeber bzw. neuen Auftraggebern. Der KlÃger teilte daraufhin mit, der Ãbersandte Erfassungsbogen als SelbstÃndiger mit einem Auftraggeber treffe auf ihn nicht zu. Mit Schreiben vom 10.02.2018 und Erinnerung vom 10.09.2018 fÃhrte die Beklagte aus, wenn der KlÃger ab dem 01.02.2017 in das Vertriebskonzept der E1 AG eingebunden sei, sei diese Auftraggeber i.S.d. [Â§ 2 Nr. 9 SGB VI](#). Es wÃrden die bereits angeforderten Angaben benÃtigt um prÃfen zu kÃnnen, ob Versicherungspflicht bestehe.

Mit Bescheid vom 23.10.2018 lehnte die Beklagte die RÃcknahme des Bescheides vom 04.01.2017 nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch zehntes Buch (SGB X) ab. Der KlÃger habe trotz Erinnerung nicht nachgewiesen, dass er nicht mehr zum Personenkreis nach [Â§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI](#) gehÃre.

Am 19.11.2018 legte der Kl ger durch seinen Bevollm chtigten gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Er sei selbst ndig und unterliege keinen Weisungen durch die E1 AG. Er k mmere sich selbst ndig um seinen Kundenstamm und trage das damit einhergehende finanzielle und wirtschaftliche Risiko. Die E1 AG stelle nur eine Art "Anbindung" an die jeweiligen Versicherer dar. Daneben sei er auch  ber den Maklerpool J2 angebunden, um seinen Kunden weitere Versicherer anbieten zu k nnen. Er sei bei der Vermittlung von Versicherern und Versicherungen v llig frei; es existierten keinerlei Vorgaben zu Anbietern, schon gar nicht  ber die E1 AG. Er zahle f r die bei der E1 AG angemieteten R ume Miete. Die E1  bernehme als reiner Dienstleister die Abrechnungen. Das Stornorisiko, d.h. bei K ndigung der Versicherung vor der sog. Stornohaftzeit trage er allein. Er sei nicht in das Vertriebskonzept eingegliedert. Er sei v llig frei in der Nutzung seiner eigenen unternehmerischen Arbeitskraft und unterliege keinen vertraglichen Beschr nkungen. Dazu legte er neben den Vertr gen mit der E1 und J2 ein Schreiben der E1 AG vom 19.02.2019 vor. Darin wurde best tigt, dass der Kl ger in seiner T tigkeit frei sei und keine regelm  igen Arbeits- und Anwesenheitszeiten einzuhalten habe. Er k nne den Ort f r seine T tigkeit frei w hlen. Weisungen bez glich der Ausf hrung seiner T igkeiten w rden nicht erteilt. Die Auswahl des im konkreten Fall zu vermittelnden Finanz- und Vorsorgeproduktes obliege dem Kl ger. Er erhalte von der E1 AG keinen Lohn, sondern Provisionen bzw. Courtagen, die nur f llig w rden, sofern ein Vertrag zwischen dem Kunden des Kl gers und einem Produktherausgeber zustande gekommen sei. In diesem Zusammenhang trage der Kl ger das Stornorisiko der vermittelten Vertr ge. Ferner legte der Kl ger einen B r umietvertrag mit der E1 AG vom 17.12.2018  ber einen B r um ab dem 01.01.2019 vor. Erg nzend f hrte er aus, dass er nur als Vermittler f r die beiden Maklerpools E2 AG und J2 angemeldet sei.  ber diese Pools k nne er den gesamten zu vermittelnden Markt (Sachversicherungen, Vorsorge, Wertpapiere etc.) bedienen. Es bestehe keinerlei Abh ngigkeit zwischen ihm und den Pools. Die von der Beklagten geforderte Aufstellung seiner Ums tze im Hinblick auf die 5/6-Regelung sei unbeachtlich, da er gerade nicht in eine Vertriebsstruktur eingebunden sei. Er k nne v llig eigenst ndig aus dem ihm zur Verf gung stehenden Pool der Anbieter die jeweils f r den Kunden passende L sung finden. Weder die E1 AG noch die J2 bezahle ihn, sondern die Auftraggeber seien seine jeweiligen Kunden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.02.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zur ck. Der Kl ger sei seit 01.04.2017 in das Vertriebskonzept der E1 AG laut vorgelegtem Vertrag eingebunden. Mit   6 des Vertrages sei er mit der Beratung und dem Vertrieb von Allfinanzprodukten befasst und ausschlie lich f r die E1 AG t tig. Daher sei die E1 AG Auftraggeber im Sinne von [  2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#). Ein weiteres Kriterium sei der am 17.12.2018 geschlossene B r umietvertrag zwischen dem Kl ger und der E1 AG, die wiederum Hauptmieterin sei. Es w rden keine Dienstleistungen mit Zahlung einer Verg tung durch den Versicherten in Anspruch genommen. Vielmehr handele es sich um einen Untervertretungsvertrag mit Zahlung von Provision an den Untervertreter. F r die Beurteilung, ob ein Auftragsverh ltnis zu einem Auftraggeber im Sinne des [  2 S. 1 Nr. 9 SGB VI](#) bestehe, sei auf die durch die vertraglichen oder tats chlichen Beziehungen bewirkte Beschr nkung in der

freien, unternehmerischen Nutzung der eigenen Arbeitskraft des selbstständig tätigen Maklers abzustellen. Dies gelte auch bei Maklern, die einem sogenannten Maklerpool angeschlossen seien, jedenfalls dann, wenn ohne die geschäftliche Verbindung des Maklerpools zu den einzelnen Versicherungsgesellschaften, ohne die durch seine Marktmacht bedingten und dem Makler zu Gute kommenden Wettbewerbsvorteile und ohne die Erledigung administrativer Arbeiten durch den Maklerpool der Makler seine Tätigkeit nicht betreiben und keine Einkünfte in nennenswertem Umfang erzielen könne. Der Kläger sei sowohl „auf Dauer“ als auch „im Wesentlichen“ für einen Auftraggeber tätig. Ein selbstständiger sei dann im Wesentlichen von einem Auftraggeber abhängig, wenn er mindestens ein Sechstel seiner gesamten Betriebseinnahmen aus den zu beurteilenden Tätigkeiten allein aus der Tätigkeit für einen Auftraggeber beziehe. Daher sei von der Beklagten eine tabellarische Auflistung der Gewinne des Klägers von seinen jeweiligen Auftraggebern aus dem Maklerpool J2 und der E1 AG für die Zeit 01.04.2017 gegenübergestellt, angefordert. Zu der 5/6-Regelung habe der Kläger keine Aussagen getätigt. Der Kläger unterliege daher weiterhin der Versicherungspflicht nach [§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) ab 01.02.2017. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Bevollmächtigten des Klägers am 04.03.2020 zugestellt.

Am 20.03.2020 hat der Kläger Klage beim Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben. Er sei als selbstständiger Makler unter dem Dach der E1 AG tätig. Er sei nicht in ein (Vertriebs-)Konzept eingebunden und übe seine Tätigkeit nicht durch regelmässige, entgeltliche Nutzung der „angebotenen“ Dienste aus. Er nutze lediglich die Abrechnungs- und Inkassodienstleistungen, vergleichbar mit einer Art „Abrechnungs-Service“, wie es u.a. bei Ärzten, Zahnärzten etc., der Fall sei. Er unterliege keinerlei rechtlichen Beschränkungen in der freien unternehmerischen Arbeitskraft. Es gebe auch, obwohl sehr branchenüblich, keine Gebietsbeschränkung oder Zuteilung einer bestimmten Klientel. Er werde nicht mit einer Tätigkeit betraut und/oder vermittelt, auch nicht mit der Vermarktung und/oder dem Verkauf von Produkten nach einem bestimmten Organisations-, Vertrags- oder Marketingkonzept. Es bestehe keine Lieferbeziehung mit der E1 AG, noch würden dem Kläger „Betriebsmittel“ überlassen. Es bestünden lediglich Angebote, die genutzt werden könnten, jedoch nicht genutzt werden müssten. Er sei gerade nicht zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, auch und gerade nicht gegenüber einem Vertragspartner. Es gebe weder gewisse Zahlen noch Kontingente, die erfüllt werden müssten, noch Quoten, an die er sich halten müsse. Er habe eigene Auftraggeber, für die er tätig sei. Es bestehe eine eigene, individuelle Beziehung zwischen ihm und seinen Kunden. Es stehe ihm völlig frei, wo er seine Tätigkeiten anbiete und er könne den Mietvertrag jederzeit kündigen. Es gebe keinerlei wirtschaftliche Abhängigkeit von der E1 AG, da weder Gehalt noch sonstige Vergütungen/Leistungen von der E1 AG an ihn geleistet würden. Es würden nur Provisionen und Honorare von der E1 AG eingeholt und abgerechnet.

Das SG hat nach Anhörung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 24.05.2022 die Bescheide vom 04.01.2017 und 23.10.2018 sowie den Widerspruchsbescheid vom 10.02.2020 insoweit aufgehoben, als für die Zeit vom 01.02.2017 bis zum

31.03.2017 Beitr ge wegen einer Versicherungspflicht als Selbst ndiger festgesetzt worden sind, und die Klage im  brigen abgewiesen. F r den Zeitraum 01.02.2017 bis 31.03.2017 habe eine Versicherungspflicht als Selbst ndiger nicht bestanden, weil der Kl ger seine T tigkeit bei der M1 Finanzdienstleistungen AG ab dem 01.02.2017 aufgegeben habe und es bis zum Beginn des mit der E1 AG ab dem 01.04.2017 geschlossenen Vertrages keinerlei Anhaltspunkte daf r gebe, dass der Kl ger eine auf Dauer angelegte T tigkeit im Wesentlichen nur f r einen Auftraggeber ausge bt habe. Die Bescheide seien deshalb f r diesen Zeitraum nach [   48 SGB X](#) aufzuheben. Ab dem 01.04.2017 unterliege der Kl ger jedoch der Versicherungspflicht als Selbst ndiger. Der Kl ger habe seine T tigkeit als Vermittler selbstst ndig ausge bt, weil er nicht dem Weisungsrecht seines Auftraggebers unterliege, nicht in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert sei, seine T tigkeit und Arbeitszeit frei gestalten sowie  ber die eigene Arbeitskraft frei verf gen k nnte. Er sei jedoch ab dem 01.04.2017 auf Dauer und im Wesentlichen nur f r einen Auftraggeber im Sinne des [   2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) t tig gewesen und habe keinen Arbeitnehmer besch ftigt. Als Auftraggeber komme einzig die E1 AG in Betracht, denn der Kl ger sei nach dem mit dieser geschlossenen Vereinbarung lediglich berechtigt, f r diese Gesch fte zu vermitteln. Der eigenst ndige Abschluss sei ausgeschlossen (vgl.    2.3 des Vertrags). Auch Provisionen entst nden nur gegen ber der E1 (   4.1). Der Kl ger sei ab dem 1.4.2017 auch im Wesentlichen (mehr als f nf Sechstel) f r die E1 AG t tig gewesen. Der zwischen der E1 AG und dem Kl ger geschlossene Vertrag enthalte eine so starke Bindung des Kl gers, dass dieser in den Anwendungsbereich der Vorschrift des [   2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) falle. Der Vertrag enthalte eine Verpflichtung zum T tigwerden (   2.1 des Vertrags) bei fehlender Abschlussbefugnis (   2.3) und Verpflichtung, kein eigenes Informationsmaterial zu verwenden (   3.2) sowie die Einbindung in das Verg tungssystem der E1 AG bei Abh ngigkeit der Provisionen von dem Verg tungssystem bei Leistungsbestimmungsrecht der E1 (   4.1). Dem Kl ger sei es verwehrt, f r andere Auftraggeber t tig zu werden (   6). Jedenfalls schl ssen die vertraglichen Regelungen eine T tigkeit f r andere Auftraggeber und die M glichkeit, Provisionen au erhalb des Verg tungssystems zu erzielen, aus. Die Ausf hrungen in der Klagebegr ndung, dass der Kl ger die Provisionen von den einzelnen Kunden erhalte, seien mit diesen Regelungen nicht kompatibel. Vielmehr obliege es der E1 AG,  ber ihr Verg tungssystem zu bestimmen, wieviel der Provisionen aus den vom Kl ger vermittelten Gesch ften an ihn gezahlt werde. Damit liege eine wirtschaftliche Abh ngigkeit vor. Das T tigwerden f r andere Auftraggeber sei vertraglich ausgeschlossen.

Der Kl ger hat gegen den seinem Bevollm chtigten am 27.05.2022 zugestellten Gerichtsbescheid am 23.06.2022 Berufung zum Landessozialgericht Baden-W rttemberg (LSG) eingelegt. Er hat sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und darauf hingewiesen, dass lediglich die Abrechnungen  ber die E1 AG erfolge. Anfallende Entgelte f r die Nutzung der von der E1 AG angebotenen Dienstleistungen (sog. Overhead) seien frei verhandelbar. Als Gegenleistung f r die Abrechnungsdienstleistung der E1 treffe den Kl ger die Verpflichtung, alle Vermittlungen  ber die E1 AG   einzureichen  , um somit f r den

Dienstleister (=E1 AG) auch sicherzustellen, dass die von dieser erbrachten Leistungen auch vergütet werden. Die E1 sei schon deshalb kein Auftraggeber, weil keinerlei Vermittlung von Kunden oder Beratungen durch die E1 AG an den Kläger erfolge. Zudem sei die Höhe der Vergütung, die deutlich höher als üblich sei, noch vor Abschluss der Vereinbarung durch den Kläger selbst verhandelt worden. Bezüglich des zu verwendenden Informationsmaterials nutze der Kläger so wie andere Kollegen und Berater eigene Websites ohne E1 AG Bezug und informierten die Kunden individuell und ohne Vorgaben zu Neuerungen und aktuellen Produkten. Die Kunden des Klägers würden mit diesem individuell die Höhe der Vergütung vereinbaren.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 24.05.2022 und den Bescheid der Beklagten vom 23.10.2018, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2020 aufzuheben und festzustellen, dass ab dem 01.02.2017 keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als Selbständiger besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Nach der Rechtsprechung des BSG sei Auftraggeber auch derjenige, der dem selbständig Tätigen die Grundlagen zur Verfügung stelle, ohne die der Selbständige seine Tätigkeit nicht ausüben könne. Unerheblich sei, aus welchen wirtschaftlichen Gründen sich die Partner für die gewählte Gestaltung entschieden hätten. Ein Auftragsverhältnis könne auch dann bestehen, wenn der Selbständige zwar keine vertraglichen Beziehungen zum Auftraggeber unterhalte, dieser aber tatsächlich das Marketingsystem und die Produkte vorgebe, sowie die Voraussetzungen für die Auszahlung einer Provision und deren Höhe festlege. Der Vortrag des Klägers, die Kunden vereinbarten mit ihm die Vergütung individuell widerspreche der vertraglichen Regelung zur Provisionsabrechnung gemäß § 4 des Vertrages.

Der Kläger hat zum Nachweis unterschiedlicher Provisionsvereinbarungen mit seinen Kunden mehrere Zeichnungsunterlagen und Honorarvereinbarungen vorgelegt.

Das Verfahren ist mit den Beteiligten am 19.06.2023 nichtöffentlich erörtert worden. Mit Schriftsätzen jeweils vom 04.10.2023 haben die Beteiligten einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäss [Â§ 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers, über die der Senat gemäss [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist gemäss [Â§ 143, 144 SGG](#) zulässig und begründet. Für den Kläger besteht auch ab dem 01.04.2017 keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, weil er nicht im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist.

Rechtsgrundlage für die begehrte Änderung des Bescheides vom 04.01.2017 ist, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, [Â§ 48 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Danach ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, dieser Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Die Aufhebung soll nach S.1 Nr. 1 dieser Vorschrift mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt. Der Kläger hat mit Schreiben vom 30.12.2017 eine Änderung seiner beruflichen Tätigkeit ab dem 01.02.2017 und damit eine wesentliche Änderung i.S.d. [Â§ 48 SGB X](#) ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht. Eine Auswechselung der Rechtsgrundlage von [Â§ 44 SGB X](#) nach [Â§ 48 SGB X](#) ist insoweit möglich, da der Prüfungsumfang von 48 SGBX vom Prüfungsumfang des [Â§ 44 SGB X](#) umfasst ist.

Nach [Â§ 2 S. 1 Nr. 9](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) sind versicherungspflichtig selbstständig tätige Personen, die (a) im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmässig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und (b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaften gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

[Â§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI](#) erstreckt die Rentenversicherungspflicht auf selbstständig Tätige, die nach Auffassung des Gesetzgebers nicht weniger sozial schutzbedürftig sind als die sonstigen von [Â§ 2 S. 1 SGB VI](#) erfassten Selbstständigen. Als kennzeichnend für den Personenkreis wurde nicht die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen, sondern wurden vielmehr typische Tätigkeitsmerkmale angesehen. Wer ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer selbstständig tätig wird, ist typischerweise nicht in der Lage, so erhebliche Verdienste zu erzielen, dass er sich außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung absichern könnte, und damit nach seiner wirtschaftlichen Lage sozial schutzbedürftig. Die weitere Voraussetzung der Tätigkeit nur für einen Auftraggeber ist in gleichem Maße aussagekräftig. Sie indiziert eine wirtschaftliche Abhängigkeit und damit ebenfalls typisierend soziale Schutzbedürftigkeit (BSG, Urteil vom 23.04.2015 â€‹ [B 5 RE 21/14 R](#), juris Rn. 29).

Der Kläger ist als Vermittler selbstständig tätig. Nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis; gemäss [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) sind Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach der ständigen Rechtsprechung des

Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 20.03.2013 â [B 12 R 13/10 R](#) â, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 19) erfordert eine BeschÃftigung, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber abhÃngig ist. Bei einer BeschÃftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃhrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann eingeschrÃnkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. DemgegenÃber ist eine selbstÃndige TÃtigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃtte, die VerfÃgungsmÃglichkeiten Ãber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃtigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃngig beschÃftigt oder selbstÃndig tÃtig ist, richtet sich ausgehend von den genannten UmstÃnden nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hÃngt davon ab, welche Merkmale Ãberwiegen (zur VerfassungsmÃÃigkeit der Abgrenzung zwischen abhÃngiger BeschÃftigung und selbststÃndiger TÃtigkeit: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20.05.1996 â [1 BvR 21/96](#) â, [SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 11](#)). MaÃgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung (vgl. BSG, Urteil vom 24.01.2007 â [B 12 KR 31/06 R](#) â, [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 7](#)).

Der Senat stellt in Ãbereinstimmung mit den Beteiligten fest, dass der KlÃger nach diesen GrundsÃtzen seine TÃtigkeit als Makler selbstÃndig ausÃbt. Er unterliegt keinem Weisungsrecht der Auftraggeber und kann seine TÃtigkeit in Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃhrung frei gestalten. Der KlÃger beschÃftigt im Zusammenhang mit seiner TÃtigkeit auch keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Er ist aber nicht auf Dauer und im Wesentlichen nur fÃr einen Auftraggeber tÃtig. Auftraggeber ist jede natÃrliche oder juristische Person oder Personenmehrheit, die im Wege eines Auftrags oder in sonstiger Weise eine andere Person mit einer TÃtigkeit betraut, sie ihr vermittelt oder ihr Vermarktung oder Verkauf von Produkten nach einem bestimmten Organisations- und Marketingkonzept ÃberlÃsst (BSG, Urteil vom 23.04.2015 â [B 5 RE 21/14 R](#), juris Rn. 25).

Ausgangspunkt fÃr die Beurteilung ist zunÃchst das VertragsverhÃltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃen lÃsst (LSG Baden-WÃrttemberg, Urteil vom 18.07.2013 â [L 11 R 1083/12](#) â, juris). Eine im Widerspruch zu ursprÃnglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÃchliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÃchlich gewollte Natur der Rechtsbeziehungen geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â formlose â Abbedingung rechtlich mÃglich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃbung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÃchlichen VerhÃltnissen in diesem Sinne gehÃrt daher unabhÃngig von ihrer AusÃbung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. MaÃgeblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie

sie rechtlich zulässig ist (BSG, Urteil vom 29.08.2012 – [B 12 KR 25/10 R](#) –, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 17).

Nach diesen Grundsätzen ist der Kläger nicht im Wesentlichen für die E1 AG als alleinigem Auftraggeber tätig. Der Kläger betreut eine Vielzahl von Kunden in ganz Deutschland, denen er Finanzprodukte vermittelt. Dabei ist er nicht auf bestimmte Produkte der E1 AG angewiesen, sondern er kann die vermittelten Produkte auch aus dem Maklerpool der J2 frei wählen. Der Kläger unterliegt bei der Vermittlung keinerlei Vorgaben der E1 AG. Diese fungiert, wie der Kläger im Erörterungstermin schlüssig und nachvollziehbar dargelegt hat, für den Kläger als Abrechnungsstelle gegenüber den Versicherungen und Banken und übernimmt die entsprechende Korrespondenz. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit zur E1 entsteht nicht dadurch, dass diese die Abrechnung und Abwicklung der Verträge für den Kläger übernimmt und er eine entsprechende Provision erhält (vgl. SG Lüneburg, Urteil vom 02.11.2022 – [S 4 BA 32/19](#)). Der Kläger vereinbart die Provision, die er von seinen Kunden erhält, mit diesen individuell, wie sich aus den vom Kläger im Berufungsverfahren vorgelegten Unterlagen ergibt. Diese Provision wird dem Kläger von der E1 AG, die die Abrechnung mit den Versicherungen und Banken übernimmt, abzüglich des mit der E1 für diese Abwicklung vereinbarten Entgelts ausgezahlt. Dies entnimmt der Senat dem Vorbringen des Klägers im Erörterungstermin. Der Senat hat keinen Grund, diesbezüglich an den nachvollziehbar dargelegten Angaben des Klägers zu zweifeln.

Der Kläger ist weiter nicht an bestimmte Vorgaben oder ein Konzept der E1 AG gebunden. Aus Â§ 3.2 des Vertrages mit der E1 AG ergibt sich für den Kläger nur die Pflicht, den Kunden anhand derjenigen Verkaufsunterlagen und Informationen zu erläutern, die der Emittent, die Kapitalverwaltungsgesellschaft, E1 oder ein sonstiger Produktgeber zur Verwendung gegenüber dem Kunden veröffentlicht hat. Damit ist lediglich die Information des Kunden sichergestellt, nicht jedoch eine Ausschließlichkeit der Verwendung von Produkten oder Vorgaben der E1 AG. Aus Â§ 2 des Vertrages folgt, dass der Kläger gerade nicht zum Abschluss von Verträgen gegenüber dem Kunden für die E1 AG berechtigt ist. Vielmehr schließt er die Verträge mit den Kunden sächlich in eigenem Namen ab, so dass gerade keine klassische Vermittlungstätigkeit dahingehend besteht, dass der Kläger nur eine Vertragsbeziehung zwischen den Kunden und der E1 AG vermittelt (vgl. LSG Hamburg, Urteil vom 28.03.2023 – [L 3 R 23/21](#)). Ebenso besteht ein Provisionsanspruch des Klägers direkt gegenüber seinen Kunden, der lediglich über die E1 AG abgerechnet wird.

Aus der Tatsache, dass der Kläger ein Büro von der E1 AG angemietet hat, folgt nichts Gegenteiliges. Er entrichtet für das Büro eine übliche Miete. Ein Abhängigkeitsverhältnis zur E1 AG ergibt sich aus einem bestehenden Mietvertrag, der ebenso mit einem Dritten geschlossen werden könnte, nicht.

Nach alledem ist der Senat überzeugt, dass der Kläger nicht im Wesentlichen für die E1 als alleiniger Auftraggeberin tätig ist, sondern dass diese lediglich als Abrechnungsinstitut und damit nicht als Auftraggeber i.S.d. [Â§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI](#)

fungiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.
Â

Erstellt am: 02.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024